

14.7. Die Kosten für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ergebnisse einschließlich des Kaufs von Entwicklungen und Lizenzen sind nicht kalkulierbar. Derartige Kosten sind entsprechend den Rechtsvorschriften aus dem Investitionsfonds bzw. aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu decken.

Dies gilt auch für sonstige Kosten, die nach den Rechtsvorschriften aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren sind (wie Kosten für die Beschaffung von Informationen und Dokumentationen zur Realisierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben).

Die Kosten für den Lizenzerwerb sind jedoch kalkulationsfähig, wenn gemäß § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1969 zur Verordnung über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzielle Bestimmungen — (GBl. II Nr. 50 S. 334) die Finanzierung von Lizenznahmen durch Verrechnung in die Selbstkosten zu erfolgen hat. Wenn erforderlich, sind diese Kosten für die Zwecke der Kosten- und Industriepreiskalkulation zeitlich abzugrenzen.

14.8. Nutzungsentgelte gemäß der Anordnung vom 4. November 1971 über die entgeltliche Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Nutzungsanordnung — (GBl. II Nr. 75 S. 641) sind nur insoweit kalkulationsfähig, als sie zu Lasten der Kosten zu zahlen sind.

14.9. Für die Verrechnung der nach dieser Ziffer kalkulierbaren Kosten gelten folgende Grundsätze:

— Kalkulierbare Kosten für Neuerungen, Erfindungen, Geschmacksmuster und schutzrechtliche Maßnahmen, die sich auf die Leistung des gesamten Betriebes oder einzelner Abteilungen auswirken, sind in die Gemeinkosten einzubeziehen und bei der Festlegung der Zuschlagssätze für Gemeinkosten zu berücksichtigen (z. B. Neuerungen zur Verbesserung der Produktionstechnologie).

— Kalkulierbare Kosten für Neuerungen, Erfindungen, Geschmacksmuster und schutzrechtliche Maßnahmen, die ein bestimmtes Erzeugnis oder eine bestimmte Gruppe von Erzeugnissen betreffen, sind diesen Erzeugnissen zuzurechnen (z. B. Lizenzkosten).

## 15. Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen

15.1. Zur Abgeltung der Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien normative Kalkulationselemente festzulegen und bei der Kalkulation anzuwenden. Die Betriebe haben solche Bedingungen zu schaffen, die eine Senkung der Höhe des festgelegten Normatives gewährleisten.

15.2. Wird in Ausnahmefällen anstelle eines normativen Kalkulationselementes ein Höchstsatz zur Abgeltung dieser Kosten festgelegt, so sind diese Kosten in der Höhe kalkulationsfähig, wie sie bei sparsamer Wirtschaftsführung entstehen. Der Höchstsatz darf nicht überschritten werden. Er ist zu unterschreiten, wenn niedrigere Kosten anfallen, als sie durch den Höchstsatz ausgedrückt werden.

15.3. Effektiv entstandene Kosten für Material, Lohn usw. sind bei Anwendung eines normativen Kalkulationselementes gemäß Ziff. 15.1. nicht kalkulierbar.

## 16. VVB-Umlage

16.1. Die zu Lasten der Selbstkosten an die WB abzuführende Umlage ist kalkulationsfähig, soweit der mit dem Plan in absoluter Höhe vorgegebene Betrag nicht überschritten wird.

16.2. Die Regelung gemäß Ziff. 16.1. gilt sinngemäß für die von den konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Dienstleistungsbetrieben abzuführende Umlage innerhalb der konsumgenossenschaftlichen Organisation.

## 17. Rechts- und Beratungskosten

Die Kosten für die Beratung der Betriebe auf wissenschaftlich-technischem, ökonomischem und juristischem Gebiet (z. B. durch die Ingenieurbüros der Vereinigungen Volkseigener Betriebe) sind kalkulierbar, soweit diese Beratungen im Interesse der betrieblichen Arbeit erforderlich sind und die Betriebe nicht über eigene Fachkräfte mit der erforderlichen Qualifikation verfügen.

Die Kosten für die Tätigkeit der VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung sind kalkulationsfähig.

Beratungskosten in Verbindung mit Preis-, Steuer-, Wirtschafts- oder sonstigen Strafverfahren sind nicht kalkulationsfähig.

## 18. Kosten für eigene Beratungstätigkeit; Vertreterkosten

18.1. Beraten die Betriebe ihre Abnehmer im Zusammenhang mit dem Absatz ihrer Erzeugnisse, insbesondere in bezug auf die Einsatzmöglichkeiten, die Bedienung, die Wartung und Pflege von Maschinen, Anlagen, Geräten usw. bzw. in bezug auf die Verwendungsmöglichkeiten der von ihnen gelieferten Erzeugnisse, oder führen sie Schulungen durch, so sind die von ihnen hierfür aufgewendeten Kosten kalkulierbar.

Soweit zur Berechnung der vorstehend genannten Leistungen Preisvorschriften bestehen, sind diese anzuwenden. Ist das nicht der Fall, so sind diese Kosten als Einzelkosten oder Gemeinkosten in die Industriepreise einzubeziehen.

18.2. Soweit in besonderen Fällen Vertreter eingesetzt werden, sind die sich hierdurch ergebenden Kosten (Vertreterkosten) kalkulierbar, wenn